



Weisung	1405.1	06.03.2024
Fonds für forstliche Investitionskredite (FFI)		
<input type="checkbox"/> <i>Neue Weisung</i>		Inkrafttreten: 01.01.2024
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Nachführung der Weisung 1405.01 vom 15.07.2021</i>		
<i>Verteilung:</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Laufwerk des Amts</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Internet</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per E-Mail an:</i>		
- <i>Leiter der Forstkreise</i>		
- <i>Sektionschef</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>auf Anfrage an:</i>		
- <i>Revierförster, Waldbewirtschafter und -eigentümer</i>		
- <i>weitere besonders betroffene Dienststellen oder Instanzen</i>		
- <i>spezialisierte Planungsbüros</i>		
<i>Bemerkung: Die verwendeten weiblichen und männlichen Bezeichnungen gelten aus Gründen der Vereinfachung gleichermassen für das weibliche wie das männliche Geschlecht.</i>		

Table des matières

1.	Gesetzesgrundlagen	2
2.	Einführung	2
3.	Fondsbewirtschaftung.....	2
4.	Allgemeine Darlehensvoraussetzungen.....	3
5.	Darlehensgesuche	4
6.	Darlehensvertrag.....	4
7.	Modalitäten für die Darlehensauszahlung (nach Unterzeichnung des Darlehensvertrags und bei erfüllten Voraussetzungen)	
8.	Modalitäten für die Darlehensrückzahlung	6
9.	Darlehen für die Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte	6
9.1.	Kategorien forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte	7
9.2.	Darlehen für öffentliche Betriebe zur Anschaffung von Fahrzeugen und Maschinen	8
9.3.	Besonderheiten bezüglich Darlehen für private Unternehmer zur Anschaffung von Fahrzeugen und Maschinen	9

1. Gesetzesgrundlagen

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)

Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)

Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit, Bundesamt für Umwelt (BAFU), März 2019

Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1)

Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR; SGF 921.11)

Beschluss des Staatsrats vom 20. November 1995 über den Fonds für forstliche Investitionskredite

2. Einführung

Zweck des Fonds für forstliche Investitionskredite (nachfolgend: Fonds) ist die Verwaltung der globalen Kredite, die der Bund dem Kanton zur Verfügung stellt. Ziel ist die Verbesserung der Instrumente zur Produktion und Verteilung der forstlichen Waren und Dienstleistungen, einschliesslich derjenigen zum Schutz vor Naturereignissen. Damit soll die Existenz der Forstwirtschaft mittel- und langfristig gesichert werden.

Darlehen können gewährt werden für:

- 1) Baukredite,
- 2) Erstellung/Erwerb forstbetrieblicher Anlagen,
- 3) Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten,
- 4) Finanzierung der Restkosten subventionierter Massnahmen.

3. Fondsbewirtschaftung

Der Fonds wird gespeist durch die vom Bund als globale Darlehen ausbezahlten Beträge, durch Rückzahlungen oder -erstattungen der Dritten gewährten Darlehen sowie durch allfällige Bankzinsen des flüssigen Kapitals im Fonds.

Der Bund gewährt dem Kanton Kredite für eine maximale Dauer von 20 Jahren.

Gemäss Artikel 40 WaG garantiert der Staat die Rückzahlung der vom Bund gewährten Kredite. Er bürgt damit für die Darlehen, die er Dritten gewährt.

Der Fonds wird von der Finanzverwaltung verwaltet.

Das Finanzinspektorat übt die Kontrolle über den Fonds aus. Eine Kopie des Revisionsberichts wird der Abteilung Wald des BAFU zur Information zugestellt.

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft gewährleistet die Aufsicht über die Fondsverwaltung.

Die Administration obliegt dem Amt für Wald und Natur (nachfolgend: WNA). Die Forstzentrale meldet dem BAFU (Abteilung Wald) bis zum 15. November den voraussichtlichen Finanzbedarf für das Folgejahr. Bis zum 31. März stellt die Forstzentrale dem BAFU einen Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr sowie einen Auszug der Finanzdaten zu.

4. Allgemeine Darlehensvoraussetzungen

- 1) Zinslose Darlehen können einzelnen Personen oder Vereinigungen von Waldeigentümern sowie Unternehmern gewährt werden, die Wälder professionell bewirtschaften oder als Auftragnehmer tätig sind:
 - a) wenn die Investition für die Pflege und Bewirtschaftung der Wälder oder für den Schutz vor Naturkatastrophen notwendig und zweckmässig ist und
 - b) wenn die finanzielle Situation der Gesuchsteller dies rechtfertigt.
- 2) Die Gesamtkosten der Investitionen, für die das Darlehen beantragt wird, müssen für die Gesuchsteller tragbar sein.
- 3) Die Gesuchsteller müssen vor dem Einreichen eines Gesuchs ihre eigenen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen und ihre Ansprüche auf Leistungen Dritter geltend machen.
- 4) Darlehen dürfen nicht mit Krediten kumuliert werden, die gemäss anderen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen gewährt werden.
- 5) Der Staat erhält für seine eigenen Investitionen keine Darlehen aus dem Fonds.
- 6) Der Mindestbetrag für ein Darlehen liegt bei 10 000 Franken.
- 7) Darlehen werden gewährt:
 - bis zu 80 % der Baukosten (Baukredite);
 - bis zu 80 % der Kosten für die Erstellung/den Erwerb forstbetrieblicher Anlagen;
 - bis zu 80 % der Kosten für die Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte;
 - zur Deckung der Restkosten nach Subventionierung von vom Bund geförderten Projekten (es wird darauf geachtet, dass der Finanzierungsgrad der Beiträge und Darlehen 100 % nicht übersteigt).
- 8) Auf begründete Anfrage des Darlehensnehmers kann der Vertrag bezüglich Rückzahlungsfristen ausnahmsweise angepasst werden.
- 9) Der Darlehensnehmer kann jederzeit und ohne vorgängige Vertragskündigung einen Teil des Darlehens oder das gesamte Darlehen zurückzahlen.
- 10) Ein Darlehen kann von einem Darlehensnehmer auf einen anderen übertragen werden, insbesondere bei einer Fusion forstlicher Betriebseinheiten. Der Forstzentrale muss eine von beiden Partnern unterschriebene Übertragungsbestätigung gestellt werden. Sie hält fest, dass sich der neue Partner zur Übernahme des Darlehenszwecks sowie zur Einhaltung sämtlicher Bedingungen verpflichtet, insbesondere zur Rückzahlung des ausstehenden Darlehenssaldos.

- 11) Die Rückzahlungen müssen fristgerecht an den Fonds für forstliche Investitionskredite erfolgen, p. a. Finanzverwaltung, Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg, auf das Konto 01.16.076001-06 bei der Freiburger Kantonalbank (Postkonto 17-49-3), IBAN CH88 0076 8011 6076 0010 6.
- 12) Der finanzielle Stand des Darlehens wird dem Darlehensnehmer jährlich mitgeteilt.
- 13) Rückzahlungsraten oder gesamte Darlehen, die bei Fälligkeit ausstehend sind, werden zu 5 % verzinst.
- 14) Verbessern sich die wirtschaftlichen Bedingungen des Darlehensnehmers während der Darlehenslaufzeit derart, dass von ihm vernünftigerweise höhere Leistungen erwartet werden können, kann der Fonds die Rückzahlungsfrist verkürzen oder einen fairen Zinssatz festlegen.
- 15) Sind die Bedingungen von Artikel 60 WaV nicht mehr erfüllt oder verbessert sich die finanzielle Lage des Darlehensnehmers derart, dass von ihm eine Rückzahlung des Darlehens erwartet werden kann, kann der Fonds das Darlehen innert einer Frist von drei Monaten kündigen.

5. Darlehensgesuche

Vorgesuche für ein Darlehen können dem WNA über den Forstkreis eingereicht werden. Der Gesuchsteller begründet seinen Antrag und präzisiert den Zweck des Darlehens, die Kosten, den vorgesehenen Beitrag, den gewünschten Darlehensbetrag, das geplante Auszahlungsjahr des Darlehens und die voraussichtliche Anzahl Rückzahlungsjahre. Die Forstzentrale gibt eine nicht verbindliche Stellungnahme ab. Im Falle einer befürwortenden Stellungnahme berücksichtigt sie das Projekt beim voraussichtlichen Finanzbedarf, der dem Bund jährlich mitgeteilt wird.

Der Gesuchsteller muss das Darlehensgesuch in Briefform mitsamt allen erforderlichen Dokumenten bei der Leiterin oder beim Leiter des Forstkreises einreichen. Sie oder er prüft das Gesuch (korrekter Betrag, keine doppelte Subventionierung, kein doppelter Kredit, bei Bedarf interkantonale Koordination) und leitet es mit der Stellungnahme an die Forstzentrale weiter.

Die Forstzentrale prüft das Gesuch und kann weitere Dokumente oder Garantien zur Beurteilung der Finanzlage des Gesuchstellers verlangen. Die Kosten für die Gewährung der Garantien trägt der Gesuchsteller.

6. Darlehensvertrag

Die Forstzentrale überprüft, ob die Bedingungen für eine Darlehensgewährung erfüllt sind. Die Darlehenshöhe und die entsprechenden Modalitäten werden gemäss den Verfügbarkeiten des Fonds und der Finanzkraft des Gesuchstellers festgelegt.

Die Gewährung des Darlehens wird in einem Vertrag geregelt, der von der Forstzentrale erstellt und von der Amtsvorsteherin oder vom Amtsvorsteher (< 50 000 Franken), von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ab 50 000 Franken) oder vom Staatsrat (mehr als 500 000 Franken) sowie vom Gesuchsteller unterzeichnet wird. Die Leiterin/der Leiter des Forstkreises und die Finanzverwaltung erhalten jeweils eine Kopie.

Jedes Darlehen erhält eine standardisierte Identifikationsnummer: 441-FR-Laufnummer-Jahr. Jeder Darlehensvertrag wird mit dem spezifischen SAP-Modul erfasst und verwaltet.

Für Gesuchsbearbeitung, Vertragserstellung, Verwaltung des Darlehens während der Laufzeit und jährliches Reporting gegenüber dem BAFU wird dem Darlehensnehmer eine Gebühr von 800 Franken in Rechnung gestellt. Das Amt behält sich das Recht vor, in bestimmten Fällen auf die Erhebung der Gebühren zu verzichten.

7. Modalitäten für die Darlehensauszahlung (nach Unterzeichnung des Darlehensvertrags und bei erfüllten Voraussetzungen)

Das Darlehen wird gemäss den Bestimmungen des Darlehensvertrags ausbezahlt.

1) Darlehen für einen Baukredit

Diese Art von Darlehen wird grundsätzlich bis zu 80 % der Baukosten in einer einzigen Rate ausbezahlt, sobald sämtliche Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten erfüllt sind (gegebenenfalls Baubewilligung, Gewährung von Beiträgen, abgeschlossene Ausschreibung, vergebene Aufträge u. Ä.) und die Arbeiten begonnen haben. Der Forstkreis informiert die Forstzentrale über den Beginn der Arbeiten. Der Darlehensnehmer wird der Forstzentrale eine Schlussabrechnung mit Belegliste zukommen lassen.

2) Darlehen für die Erstellung/den Erwerb forstbetrieblicher Anlagen

Diese Art von Darlehen bis 80 % der Bau-/Erwerbskosten wird auf Vorweisen der Schlussabrechnung grundsätzlich in einer einzigen Rate ausbezahlt. Der Vertrag kann eine Darlehensauszahlung und ab Beginn der Arbeiten vorsehen. Der Forstkreis informiert die Forstzentrale über den Beginn der Arbeiten. Der Darlehensnehmer übermittelt der Forstzentrale eine Schlussabrechnung mit einer Liste der Belege.

3) Darlehen für die Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Diese Art von Darlehen bis 80 % der Erwerbskosten wird grundsätzlich in einer einzigen Rate ausbezahlt. Nach der Anschaffung übermittelt der Darlehensnehmer der Forstzentrale eine Rechnungskopie samt Quittung. Der Vertrag kann eine Darlehensauszahlung vor dem Kauf, gegen Vorweisen der Lieferbestätigung, vorsehen; in diesem Fall übermittelt der Darlehensnehmer der Forstzentrale nach der Anschaffung eine Rechnungskopie samt Quittung.

4) Darlehen zur Deckung der Restkosten eines vom Bund subventionierten Projekts

Diese Art von Darlehen wird grundsätzlich in einer einzigen Rate ausbezahlt, wenn die Schlussabrechnung des vom Bund subventionierten Projekts vorliegt.

Diese Art von Darlehensvertrag kann die Auszahlung des Darlehens in einer einzigen Rate nach Beginn der Arbeiten vorsehen. Hierbei handelt es sich um eine Vorfinanzierung für Projekte, beispielsweise Programme für Eingriffe im Schutzwald. Der Darlehensbetrag darf 80 % der Restkosten des subventionierten Projekts nicht überschreiten. Der Forstkreis informiert die Forstzentrale über den Beginn der Arbeiten.

5) Beziehungen zu den Gemeinden

Darlehen für Gemeinden werden dem entsprechenden Kontokorrent bei der Finanzverwaltung gutgeschrieben.

8. Modalitäten für die Darlehensrückzahlung

Das Darlehen wird über jährliche Rückzahlungsraten gemäss den Bestimmungen im Darlehensvertrag zurückbezahlt.

1) Baukredite

Die Rückzahlungsfrist beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Die Rückzahlung der ersten Rate erfolgt grundsätzlich per 30. Juni des auf die Darlehensauszahlung folgenden Jahres. Der Vertrag kann eine Rückzahlung der ersten Rate bis spätestens 30. Juni des auf den Projektabschluss folgenden Jahres vorsehen, jedoch spätestens fünf Jahre nach der Darlehensauszahlung.

2) Darlehen für die Erstellung/den Erwerb forstbetrieblicher Anlagen

Die Rückzahlungsfrist beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Eine längere Frist kann vereinbart werden, beispielsweise für einen Forstwerkhof. Die Rückzahlung der ersten Rate erfolgt bis spätestens 30. Juni des Jahres nach der Darlehensauszahlung.

3) Darlehen für die Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Die Rückzahlungsfrist beträgt fünf Jahre, für die Anschaffung von Forstschleppern acht Jahre. Die Rückzahlung der ersten Rate erfolgt bis spätestens am 30. Juni des Jahres nach der Darlehensauszahlung.

4) Darlehen zur Deckung der Restkosten eines subventionierten Projekts

Die Rückzahlungsfrist beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Die Rückzahlung der ersten Rate erfolgt in der Regel am 30. Juni des Jahres, nach der Darlehensauszahlung. Der Vertrag kann vorsehen, dass die erste Rate bis spätestens am 30. Juni des auf die Schlussabrechnung folgenden Jahres, jedoch bis spätestens fünf Jahre nach der Darlehensauszahlung zurückgezahlt wird.

5) Beziehungen zu den Gemeinden

Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt auf den Fälligkeitstermin hin mittels Gutschrift auf dem entsprechenden Kontokorrent der Finanzverwaltung.

9. Darlehen für die Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Der Darlehensgrund «Anschaffung von Fahrzeugen und Maschinen» war Gegenstand von Analysen und Austausch mit den betroffenen Kreisen (Bund, Unternehmer, forstliche Betriebseinheiten, Forstkreise, andere Kantone). Eine zweckmässige und moderne Ausrüstung von Betriebseinheiten ist eine unabdingbare Voraussetzung für die effiziente Bewirtschaftung und Pflege der Wälder. Gleichzeitig sollen gute Leistungsangebote seitens Privatwirtschaft gefördert werden. Aufgrund seiner Garantenstellung gegenüber dem Bund muss der Kanton über hinreichende Garantien bezüglich Sicherheit der Darlehen generell und Darlehen an Privatunternehmen im Besonderen verfügen.

Grundsätzlich wird für die Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte pro Darlehensnehmer nur ein Darlehen aus dem FFI gewährt; gegebenenfalls ist ein früheres FFI-Darlehen vor Bezug eines weiteren FFI-Darlehens vollständig zurückzuzahlen.

9.1. Kategorien forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Der Geltungsbereich des FFI umfasst:

a) Folgende forstlichen Fahrzeuge:

- Geländefahrzeug 4 x 4 für den Personentransport
- Forstschlepper (Fahrzeug mit Seilwinde)
- Forstspezialschlepper (Fahrzeug mit Seilwinde und Zange an Kran oder fixe Klemmbank an Chassis)
- Raupenfahrzeug

b) Folgende forstlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

- Forwarder (Rungenkorb und Zange an Kran)
- Harvester
- Baggerprozessor
- Seilkransystem
- Hacker

Der Geltungsbereich umfasst zudem Kosten für das Nachrüsten bestehender forstlicher Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo).

Nicht Teil des Geltungsbereichs sind hingegen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für die Logistik, für den Holztransport vom Wald zum Lager sowie Landwirtschaftstraktoren (auch wenn für den Wald ausgerüstet).

Konformitätserklärung und Betriebsanleitung

Wichtig ist, dass der Käufer im Kaufvertrag die Konformitätserklärung (welche bescheinigt, dass das Produkt alle anwendbaren Vorschriften über sein Inverkehrbringen erfüllt, insbesondere diejenigen über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen) sowie die Betriebsanleitung in der entsprechenden Landessprache verlangt.

Bodenschutz

Gestützt auf die Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBo) sind nur Forstmaschinen IK-berechtigt, welche auf dem neusten Stand der Technik sind und somit einen optimalen Bodenschutz im Wald gewährleisten.

Partikelfilter für Forstmaschinen und -fahrzeuge

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erwartet, dass bei der Finanzierung von Forstmaschinen mit Forstlichen Investitionskrediten auch das Kriterium Emissionen in angemessener Weise mitberücksichtigt wird. Es wird empfohlen, für die Kreditgewährung einen Partikelfilter auf dem neusten Stand der Technik zu verlangen.

Hydraulikflüssigkeiten und Schmierstoffe

Für forstliche Maschinen und Fahrzeuge dürfen ausschliesslich biologisch abbaubare und ökologische Hydraulikflüssigkeiten und Schmierstoffe verwendet werden. Forstliche Investitionskredite werden nur für Fahrzeuge auf dem neuesten Stand der Technik gewährt.

9.2. Darlehen für öffentliche Betriebe zur Anschaffung von Fahrzeugen und Maschinen

Grundsätzlich sind die Darlehen Fahrzeugen der Kategorie a) vorbehalten. Ausnahmen sind denkbar, bedürfen aber einer speziellen Begründung (z. B. MSK für Betriebe in den Voralpen).

Bei interkantonalen Betriebseinheiten ist eine Koordination zwischen den betreffenden Kantonen notwendig. Die zuständigen Dienststellen beider Kantone werden über Gesuche und gewährte Kredite informiert. Grundsätzlich ist das Gesuch im Kanton einzureichen, in dem die Mehrheit der Tätigkeiten ausgeübt wird.

Die geplante Anschaffung muss beschrieben und der damit verbundene Bedarfsnachweis erbracht werden. Dabei gilt für forstliche Fahrzeuge und Maschinen grundsätzlich eine Auslastung von mindestens 500 Std./Jahr, respektive 1000 Std./Jahr für Forstraktoren, wovon mindestens 80 % für Arbeiten im eigenen Betrieb nachzuweisen sind. Das Amt geht davon aus, dass für diesen Nachweis eine Fläche von mindestens 500 ha Wald notwendig ist, die durch die Betriebseinheit bewirtschaftet wird.

Eine ständige Forstequipe, vorzugsweise mit Ausbildung von Lernenden, ist Voraussetzung.

Bereits vor der Gesuchseingabe bestellte oder angeschaffte Maschinen sind von Darlehen ausgeschlossen.

Einzureichende Dokumente:

- Beschrieb der forstlichen Betriebseinheit, Kennblatt
- Erfolgsrechnung und Bilanzen der letzten zwei Jahre vor dem Gesuch
- Beschreibung und Begründung der geplanten Anschaffung. Nachweis, dass die Fahrzeuge mit einem Partikelfilter auf dem neusten Stand der Technik ausgerüstet sind. Nachweis, dass die Maschine nach dem neusten Stand der Technik ausgerüstet ist und einen optimalen Bodenschutz im Wald garantiert. Nachweis, dass die Nutzung der Maschine nicht in Konkurrenz steht zu privaten Unternehmen. Nachweis für die Anwendung der ASA-Richtlinie
- Nachweis der Auslastung
- Kopie des Kaufvertrags oder der Bestellbestätigung
- Konformitätserklärung gemäss Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen
- Bestätigung, dass eine Betriebsanleitung in der Sprache des Benutzers vorhanden ist, gemäss Anhang I (Ziffer 1.7.4) der Richtlinie 2006/42/EG

Auf Grundlage dieser Elemente kann der Darlehensvertrag erstellt und unterzeichnet werden. Die genauen Auszahlungsmodalitäten sind im Vertrag festgelegt, welcher eine Auszahlung gegen Vorweisen der Lieferbestätigung vorsehen kann. Folgende Dokumente können nachträglich eingereicht werden:

- Kopie der Originalrechnung
- Zahlungsbelege; diese können allenfalls nach der Auszahlung des Kredits nachgereicht werden
- Vollkaskoversicherung

9.3. Besonderheiten bezüglich Darlehen für private Unternehmer zur Anschaffung von Fahrzeugen und Maschinen

A priori bestehen keine Einschränkungen bezüglich Art der Geräte (Kategorien a und b).

Darlehen werden nur Unternehmen mit Sitz im Kanton Freiburg gewährt.

Mindestens 50 % des langjährigen durchschnittlichen Einsatzes betreffen direkt oder indirekt Wälder des Kantons Freiburg.

Das Unternehmen muss einen Nachweis seiner Marktfähigkeit erbringen.

Die geplante Anschaffung, die Nachfrage und das Angebot müssen beschrieben werden.

Bereits vor Gesuchseingabe bestellte oder angeschaffte Maschinen sind von Darlehen ausgeschlossen.

Der Kanton muss die Darlehen gegenüber dem Bund garantieren. Deshalb hat der Unternehmer eine unwiderrufliche Bankgarantie für den Gesamtbetrag des beantragten Darlehens resp. für alle künftigen Rückzahlungsraten beizubringen. Da der Kanton die Anschaffung selbst nicht als Garantie verwenden möchte, obliegt die Risikoabdeckung der Bank. Die Rolle des Kantons beschränkt sich auf die Bereitstellung des Darlehens und der damit verbundenen flüssigen Mittel.

Bei Darlehen für die Erstellung forstbetrieblicher Anlagen oder für die Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte durch private Unternehmen muss der Gesuchsteller vom Verkäufer einen «Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt» verlangen. Nach Begleichung der Rechnung tritt der Gesuchsteller den Vertrag dem Staat Freiburg und allfälligen weiteren Gläubigern ab.

Einzureichende Dokumente:

- Beschreibung des Unternehmens, in der die Marktfähigkeit des Unternehmens dokumentiert wird
- Referenzen zur Tätigkeit im Kanton Freiburg
- Eintrag im Handelsregister
- Bestätigung des Betreibungsamts, das gemäss dem Handelsregister zuständig ist, und gegebenenfalls Kommentare zu allfälligen Betreibungen
- Erfolgsrechnung und Bilanzen der letzten zwei Jahre vor dem Gesuch
- Letzte Steuerveranlagung
- Beschreibung und Begründung der geplanten Anschaffung. Nachweis, dass die Fahrzeuge mit einem Partikelfilter auf dem neusten Stand der Technik ausgerüstet sind. Nachweis, dass die Maschine nach dem neusten Stand der Technik ausgerüstet ist und einen optimalen Bodenschutz im Wald garantiert
- Konformitätserklärung gemäss Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen
- Bestätigung, dass eine Betriebsanleitung in der Sprache des Benutzers vorhanden ist, gemäss Anhang I (Ziffer 1.7.4) der Richtlinie 2006/42/EG
- Investitionsbudget (Offerte, vorgesehene Art der Finanzierung)
- Betriebsbudget des Objekts (Vorausschätzung der Einnahmen und Ausgaben)
- Bericht über das Nutzungspotential (für die Maschinen oder die Fahrzeuge)
- Bankgarantie
- Bericht, externe Stellungnahme (Bank, Treuhänder, etc.)
- Selbstdeklaration, wonach sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Staat erfüllt sind (Formular mit Kontrollermächtigung zuhanden des Amtes)

Auf Grundlage dieser Elemente kann der Vertrag erstellt werden. Im Vertrag sind unter anderem die genauen Auszahlungsmodalitäten festgehalten. Folgende Dokumente können nachträglich eingereicht werden:

- Kopie der Originalrechnung
- Zahlungsbelege; diese können allenfalls nach der Auszahlung des Kredits nachgereicht werden
- Vollkaskoversicherung
- Todesfallrisiko-Versicherung



Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft



Didier Castella
Staatsrat, Direktor

Beilagen

—

Vorlage Vertrag zur Gewährung eines forstlichen Investitionskredits für einen Forstschlepper
Vorlage Übertragungsbestätigung Vertrag für einen forstlichen Investitionskredit